

RS Vwgh 1996/2/28 92/01/0899

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/29 93/01/0377 4 Verstärkter Senat VwSlg 14089 A/1994

Stammrechtssatz

Die Flucht wegen Einberufung zum Militärdienst könnte nur dann asylrechtlich relevant sein, wenn die Einberufung aus einem der in der FlKonv genannten Gründe erfolgt wäre oder aus solchen Gründen eine drohende allfällige Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung schwerer als gegenüber anderen Staatsangehörigen gewesen wäre (Hinweis E 21.4.1993, 92/01/1121,1122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992010899.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at